

Berenberg Systematic Approach



Verkaufsprospekt

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe Januar 2015



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds	6
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Depotbank	10
Die Transfer- und Registerstelle	10
Besondere Hinweise	11
Die Teilfonds im Überblick	25
Verwaltungsreglement	30
Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	58
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	60
Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz	69
Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich	71
Supplement – Additional information for United Kingdom investors only	73

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des Fonds Berenberg Systematic Approach mit den Teilfonds Global Stockpicker Fund, European Stockpicker Fund, US Stockpicker Fund und Stockpicker Protect Fund und ist bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank und den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (gemeinhin als FATCA bekannt) sind im Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“) enthalten, der im März 2010 in US-amerikanisches Recht überführt wurde. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um US-Rechtsvorschriften, mit denen der Steuerhinterziehung durch US-Bürger Einhalt geboten werden soll. Sie schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA („**ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions)**“ oder „**FFIs**“) die jährliche Weitergabe von Informationen über „Finanzkonten“, die mittelbar oder unmittelbar von „spezifizierten US-Personen (Specified US Persons)“ geführt werden, an die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service („**IRS**“), vor. Bestimmte Einkommen aus US-Quellen eines ausländischen Finanzinstituts (FFI), das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, werden mit einer Quellensteuer von 30 % belegt. Diese Regelung tritt stufenweise vom 1. Juli 2014 bis 1. Januar 2017 in Kraft.

In der Regel handelt es sich bei Nicht-US-Fonds wie dem **Berenberg Systematic Approach** und seine Teilfonds um ausländische Finanzinstitute (FFIs), die mit der IRS FFI-Vereinbarungen (FFI Agreements) abschließen müssen, sofern sie nicht als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute („deemed-compliant“ FFIs) gelten. Unterliegen sie einem „**IGA Model 1**“ (zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA), können sie gemäß dem IGA ihres Landes die Voraussetzungen eines „berichterstattenden“ oder „nicht-berichterstattenden Finanzinstituts (Reporting/Non-Reporting Financial Institution)“ erfüllen. IGAs sind Vereinbarungen zwischen den USA und ausländischen Gerichtsbarkeiten, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen durchzusetzen. Am 28. März 2014 schloss Luxemburg mit den USA ein IGA Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung ab. Der Berenberg Systematic Approach müsste folglich dieses luxemburgische IGA einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft des Berenberg Systematic Approach wird den Umfang der Anforderungen, die durch FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA an sie gestellt werden, kontinuierlich bewerten. Um die jeweiligen Bestimmungen einzuhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Vertreter) *unter anderem* von allen Anteilinhabern die Vorlage verbindlicher schriftlicher Nachweise über ihren steuerlichen Wohnsitz verlangen.

Der Fonds Berenberg Systematic Approach wurde nicht gemäß den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung oder eines ähnlichen oder analogen gesetzlichen Rahmens einer anderen Jurisdiktion als hier beschrieben registriert. Auch die Anteile wurden nicht gemäß den Bestimmungen des United States Securities Act von

1933 in seiner neuesten Fassung oder gemäß ähnlichen oder analogen gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Jurisdiktion als hier beschrieben registriert.

Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstößen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder Besitztümern oder an eine „US-Person“ zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden.

Zum Zwecke dieses Verkaufsprospekts bezeichnet der Begriff „US-Person“

- (i) jede natürliche Person, die Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und/oder Besitztümer und/oder des District of Columbia (im Folgenden „die Vereinigten Staaten“) ist;
- (ii) jede Kapital- oder Personengesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines der Bundesstaaten oder des District of Columbia organisiert ist oder gegründet wurde, oder jede Kapital- oder Personengesellschaft, die gemäß den Gesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit organisiert ist oder gegründet wurde, sofern sie von einer oder mehreren US-Personen vornehmlich zum Zweck der Anlage in die Gesellschaft gebildet wurde;
- (iii) jede Agentur oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
- (iv) jeden Nachlass, dessen Erträge aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten, welche nicht effektiv mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, nicht in das Bruttoeinkommen für US-Bundeseinkommensteuerzwecke einzubeziehen sind;
- (v) jeden Trust, bei dem ein Gericht in den Vereinigten Staaten die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung hat und eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen zu kontrollieren, insbesondere solche Trusts, bei denen eine US-Person Treuhänder ist;
- (vi) jedes Vermögensverwaltungskonto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konto (außer Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (vii) jedes Vermögensverwaltungskonto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konto (außer Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (viii) jedes Vermögensverwaltungskonto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konto (außer Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt wird, welcher in den Vereinigten Staaten organisiert ist oder gegründet wurde oder (als natürliche Person) seinen Wohnsitz hat;
- (ix) jeden Mitarbeiter-Plan, der von einem Unternehmen gemäß Pkt. (ii) oder (iii) gesponsert wird oder zu dessen Begünstigten eine Person gemäß Pkt. (i) zählt; oder
- (x) jede andere Person, deren Eigentum oder Kauf von Aktien der Gesellschaft die Gesellschaft in einen Börsengang gemäß Abschnitt 7 (d) des United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung, den entsprechenden Bestimmungen und/oder der entsprechenden Verlautbarung der United States Securities and Exchange Commission oder informeller schriftlicher Beratung durch ihre Mitarbeiter involvieren würde.

Die oben genannte Definition von US-Personen ist darüber hinaus nach Inkrafttreten um die Kriterien des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und der entsprechenden IGA zu erweitern.

Anteilinhaber und Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, sollten beachten, dass gemäß bestehender Unternehmenspolitik keine Anteile unmittelbar oder mittelbar einer „spezifizierten US-Person“, einem „nicht-teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut“ oder einer „passiven nicht-finanziellen ausländischen Einheit (passive NFFE)“ mit einem oder mehreren großen US-Eigentümer(n) gemäß IGA angeboten oder verkauft werden, sofern sie nicht durch ein „teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ gemäß den FATCA-Bestimmungen verkauft und gehalten werden, welches als Nominee tätig wird. „Spezifizierte US-Person“ ist im Luxemburger IGA definiert (Luxemburger IGA Artikel 1.1. (ff)). Diese Definitionen können sich ändern, daher sollten po-

tenzielle Investoren und Anteilinhaber sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in dem Fonds Berenberg Systematic Approach beraten lassen.

Anteilinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition spezifizierter US-Personen nach FATCA-Bestimmungen einen größeren Anlegerkreis umfassen wird als die derzeitige Definition des Securities Act. Der Verwaltungsgesellschaft kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA vorliegt, beschließen, dass es im Interesse des Fonds Berenberg Systematic Approach ist, den Anlegerkreis, dem weitere Investitionen in die Teilfonds untersagt sind, zu erweitern und in diesem Zusammenhang Vorschläge im Hinblick auf die vorhandenen Anlagen dieser Anleger zu unterbreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstellen oder Vertriebsgesellschaften können von bestimmten Investoren zusätzliche Informationen anfordern, um ihre Verpflichtungen gemäß FATCA oder im Rahmen eines geltenden IGA zu erfüllen. Personen, die Anteile erwerben wollen, müssen schriftlich bestätigen, dass sie die im nachstehenden Absatz genannten Anforderungen erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds Berenberg Systematic Approach entsprechen den FATCA-Bestimmungen.

Die Anteilklassen des Fonds Berenberg Systematic Approach können entweder

- (i) von einem unabhängigen und FATCA-konformen Anleger-Nominee gezeichnet werden; oder
- (ii) von Anlegern direkt oder indirekt über eine Vertriebsgesellschaft gezeichnet werden (die nur als Intermediär, und nicht als Nominee tätig wird), mit Ausnahme von:
 - Spezifizierten US-Personen
Diese Anlegergruppe umfasst US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Steuerhinterziehungs- und Steuerfluchtrisiko eingestuft werden. Dies gilt jedoch, *unter anderem*, nicht für börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Trusts, US-Wertpapiermakler oder ähnliche Unternehmen.
 - Passiven nicht-finanziellen ausländischen Einheiten (Passive NFFE)
Diese Anlegergruppe umfasst generell all NFFE, die nicht als sogenannte ausgenommene NFFE (excepted NFFEs) gelten. Dazu gehören beispielsweise Nicht-US-Familienstiftungen, deren Vermögen nur aus finanziellen Vermögenswerten bestehen, die ein passives Einkommen generieren und von einer Person verwaltet werden (und nicht von einem externen Dienstleister).
 - Nicht-teilnehmenden Finanzinstitute (Non-participating Financial Institutions)
Die Vereinigten Staaten von Amerika wenden diesen Status auf nicht-konforme Finanzinstitute an, die bestimmte Anforderungen, welche aufgrund einer Verletzung des landesspezifischen IGA erhoben werden, nicht innerhalb von 18 Monaten nach der ersten Benachrichtigung erfüllen.

Sofern der Fonds Berenberg Systematic Approach entweder Quellensteuer zahlen oder Berichtspflichten erfüllen muss oder sonstige Schäden erleidet, weil ein Anteilinhaber die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet aller sonstigen Rechte gegen diesen Anteilinhaber Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Obwohl der Fonds Berenberg Systematic Approach, die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) versuchen werden, alle geltenden Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Quellensteuer gemäß FATCA zu vermeiden, kann dennoch nicht garantiert werden, dass der Fonds Berenberg Systematic Approach, die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) diese Verpflichtungen erfüllen können. Sofern der Fonds Berenberg Systematic Approach oder ein Teilfonds infolge der FATCA-Regelung quellensteuerpflichtig wird, kann der Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteilen wesentliche Verluste erleiden. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter hat zu jeder Zeit nach Treu und Glauben sowie aus vernünftigen und angemessenen Gründen zu handeln.

Der Fonds

Der Fonds **Berenberg Systematic Approach** (kurz: der Fonds) ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Die Gesamtheit der Teifonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teifonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere neue Teifonds auflegen, zwei oder mehrere Teifonds zusammenlegen und einen oder mehrere bestehende Teifonds auflösen.

Jeder Teifonds stellt ein Sondervermögen dar, das unter den Anteilinhabern des Teifonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teifonds aufgeteilt ist.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Fondswährung ist der Euro.

Sofern das Fonds bzw. Teifondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds bzw. Teifonds entstehen, zumal sowohl die Zielfonds, als auch der Fonds Berenberg Systematic Approach bzw. die Teifonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne von Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf bis zu 3,00 % p.a. betragen.

Erwirbt der Fonds Berenberg Systematic Approach bzw. die Teifonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Berenberg Systematic Approach keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Erwirbt ein Teifonds Anteile eines anderen Teifonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielteifonds durch den Teifonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teifonds als auch auf Ebene des Zielteifonds berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Der Fonds wurde am 25. September 2006 nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 gegründet und besteht derzeit aus den Teilfonds Global Stockpicker Fund, European Stockpicker Fund, US Stockpicker Fund und Stockpicker Protect Fund. Seit dem 01. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010.

Innerhalb eines Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilkasse abgesichert werden.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilkasse des Teilfonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben. Die Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des jeweiligen Teilfonds werden ebenfalls in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann das Risiko der Währungsschwankungen durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken teilweise vermindert werden. "Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Derzeit werden für den Global Stockpicker Fund Anteile in den Anteilkasse A, B und C ausgegeben. Für den Teilfonds European Stockpicker Fund werden die Anteilklassen A und C ausgegeben, für den Teilfonds US Stockpicker Fund werden Anteile der Anteilkasse A, B, C und D ausgegeben, für den Teilfonds Stockpicker Protect Fund werden Anteile der Anteilkasse A, B, C und D ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe weiterer Anteilklassen beschließen.

Alle Anteilklassen stehen sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern offen.

Der Fondsname lautet Berenberg Systematic Approach.

Die Gesamtbezeichnungen der derzeit aktiven Teilfonds mit ihren Anteilklassen lauten wie folgt:

Berenberg Systematic Approach - Global Stockpicker Fund Anteilkasse A
Berenberg Systematic Approach - Global Stockpicker Fund Anteilkasse B
Berenberg Systematic Approach - Global Stockpicker Fund Anteilkasse C
Berenberg Systematic Approach - European Stockpicker Fund Anteilkasse A
Berenberg Systematic Approach - European Stockpicker Fund Anteilkasse C
Berenberg Systematic Approach - US Stockpicker Fund Anteilkasse A
Berenberg Systematic Approach - US Stockpicker Fund Anteilkasse B
Berenberg Systematic Approach - US Stockpicker Fund Anteilkasse C
Berenberg Systematic Approach - US Stockpicker Fund Anteilkasse D
Berenberg Systematic Approach - Stockpicker Protect Fund Anteilkasse A
Berenberg Systematic Approach - Stockpicker Protect Fund Anteilkasse B
Berenberg Systematic Approach - Stockpicker Protect Fund Anteilkasse D

Die jeweiligen Erstausgabepreise können der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann dem Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden und bezieht sich auf den Netto-Inventarwert je Anteil.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist letztmals am 23. Januar 2015 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde erstmalig am 25. September 2006 und zuletzt am 06. Februar 2015 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial C“) veröffentlicht.

Alle Anteile eines Teifonds sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklassen berechtigt. Eine detaillierte Beschreibung der Teifonds mit den Anteilklassen kann der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Rechnungsjahr des Fonds und der Teifonds Global Stockpicker Fund, European Stockpicker Fund und US Stockpicker Fund lief von der Auflage des Fonds bis zum 31. Dezember 2006; die folgenden Rechnungsjahre liefen jeweils vom 01. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Das Rechnungsjahr 2010 war ein verkürztes Geschäftsjahr und lief vom 01. Januar 2010 bis zum 30. September 2010. Die nachfolgenden Rechnungsjahre laufen jeweils vom 01. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres. Das erste Rechnungsjahr des Teifonds Stockpicker Protect Fund lief von der Auflage des Teifonds bis zum 30. September 2014.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen sind unter "Besondere Hinweise" in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Soweit verschiedene Anteilklassen bestehen, wird der Anleger darauf hingewiesen, dass sämtliche Anteilklassen ein- und denselben Fonds bzw. Teifonds bilden.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben.

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Teifonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten der Teifonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: $TOR = [(Total1-Total2)/M] \times 100$ wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = $x + y$

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = $s + t$

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Mémorial C am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 02. Oktober 2014 im Mémorial C veröffentlicht.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die den jeweiligen Teifonds des Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Der Anlageausschuss beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teifonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf eigene Kosten oder auf Kosten des Fonds bzw. der Teifonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management eines oder mehrerer Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds bzw. der Teilfonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für die einzelnen Teilfonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Fondsmanager“) und/oder Anlageberater sind der tabellarischen Übersicht „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Fondsmanager kann sich auch von einem Anlageberater beraten lassen. Die Kosten der Anlageberatung gehen zu Lasten der Fondsmanagementvergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Anlageentscheidung beauftragte Fondsmanagementgesellschaft kann in deren Auftrag sogenannte „Soft Commission“-Vereinbarungen (Vereinbarungen über Provisionsnachlässe) nur in solchen Fällen abschließen, in denen dies nachweislich zum Nutzen der Anteilinhaber geschieht, und in denen sich die Beteiligten davon überzeugt haben, dass die Transaktionen, die zu diesen Soft-Commissions führen, in gutem Glauben, unter strenger Befolgung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber getätigt werden. Die Provisionsnachlässe dürfen nicht einzelnen Personen zu Gute kommen. Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Fondsmanagementgesellschaft muss alle derartigen Vereinbarungen unter marktüblichen Bedingungen abschließen.

Diese Fondsmanagementgesellschaften („Fondsmanager“) bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für die Teilfonds relevanten Anlagemarkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der jeweiligen Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an State Street Bank Luxembourg S.A. ausgelagert.

Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Depotbank richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg zur Depotbank bestellt.

Die Transfer- und Registerstelle

Transfer- und Registerstelle des Fonds ist ebenfalls die State Street Bank Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg. Die Transfer- und Registerstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist gleichzeitig als Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen der jeweiligen Teilfonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit der tabellarischen Übersicht "Die Teilfonds im Überblick" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentätig ergebenden Kursveränderungen der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten werden die Teilfonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentätig ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b.) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte. Genaueres hierzu enthält der Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds stehen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert nicht als Wertpapierleihe-Agent. Im Falle der Übernahme dieser Funktion und Tätigkeit durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, so-

fern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF Rundschreiben 11/512 und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Die auf Grund der Anlagepolitik besonderen Risiken der jeweiligen Teifonds sind in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" aufgeführt.

c) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahme provision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsduer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, insbesondere das der Pauschalbesteuerung, wenn die Besteuerungsgrundlagen des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse falsch ermittelt wurden. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zugrundeliegenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerliche erfasst werden und sich dies bei dem Anleger negativ auswirken kann. Dieses Risiko versucht die Gesellschaft einerseits durch Wahrung der erforderlichen Sorgfalt und andererseits durch eine Beauftragung zur Prüfung und Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen des Fonds durch einen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes bzw. einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprü-

fungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle zu vermeiden.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit

des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktpfroduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Marktiefte und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbeitrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfal-

len oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlyings, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkafoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teifonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. Teifonds haben.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die nicht in Wertpapieren angelegten Teile des Fonds dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

c) 3) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen. Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgeesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds maximal 4,4% des Fondsvermögens betragen.

Leverage:

Durch den Einsatz von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden. Um dies prozentual darstellen zu können, wird ein Hebel (Leverage) berechnet. Für die Ermittlung des Hebels werden die Nominales der Derivate aufsummiert und dem jeweils aktuellen Nettoinventarwert des Teifonds gegenübergestellt.

Bei noch nicht aufgelegten Fonds wird der erwartete Hebel anfangs geschätzt. Hierbei geht man von Annahmen aus, die der Fondsstrategie Rechnung trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung (max. 200 %) der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Verwaltungsgesellschaft für die Teifonds „Global Stockpicker Fund“, „European Stockpicker Fund“, „US Stockpicker Fund“ und „Stockpicker Protect Fund“ in Übereinstimmung mit Art. 4 D) des Verwaltungsreglements den „Commitment Approach“ als Risikomanagementverfahren gemäß den anwendbarenaufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF an.

c) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen. Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Die Anteile werden grundsätzlich als Namensanteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei verstärkter Nachfrage seitens der Anleger über die Depotbank, Inhaberanteile auszugeben. Einzelheiten betreffend Namensanteile und Inhaberanteile sind in Artikel 8 des Verwaltungsreglements angegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teifonds, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Bewertungstage sind für jeden Teifonds in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" genannt.

Darüber hinaus werden bei den vorgenannten Zahlstellen auch Tauschanträge entgegengenommen. Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß den für den jeweiligen Teifonds geltenden Annahmefristen abzüglich einer Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.lu), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie des gleichen oder eines anderen Teifonds ist zu den in der Tabelle "Die Teifonds im Überblick" genannten Modalitäten möglich.

Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

d.) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Depotbank und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

e) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

f) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art werden wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt. Die Netto-Erträge des Fonds werden nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet.

g) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen des Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg gemäß den Bestimmungen von Kapitel 174 des Gesetzes von 2010 einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 % zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen des Fonds. Diejenigen Zielfonds, die in Luxemburg bereits der "taxe d'abonnement" unterliegen sind von einer weiteren "taxe d'abonnement" ausgenommen. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung müssen Anteilinhaber auf Anteile oder Erträge daraus weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

h) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

i) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via Email) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.lu kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.lu abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.lu abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.lu einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Hinweise zum Quellensteuerabzug nach der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus OGAW-Fonds

Mit Inkrafttreten der EU-Zinsrichtlinie am 1. Juli 2005 sind Depot führende Zahlstellen in Luxemburg verpflichtet, von den vereinnahmten Ausschüttungen eines Fonds und - bei Rückgaben - vom Rückgabegewinn der Fondsanteile einen Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn der Empfänger der Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person ist. Juristische Personen sind von diesem Quellensteuerabzug nicht betroffen.

Der Quellensteuerabzug wird allerdings beschränkt auf den Betrag der Zinsen, der in der Ausschüttung des Fonds oder - bei Rückgaben - im Rückgabegewinn enthalten ist, wenn die Verwaltungsgesellschaften die hierfür erforderlichen Nachweispflichten erfüllen. Universal-Investment-Luxembourg S.A. kommt den Nachweispflichten seit dem 1. Juli 2005 in vollem Umfang nach.

Die Quellensteuer beläuft sich seit dem 01. Juli 2011 auf 35 %. Zur Vorlage bei seiner Steuerbehörde erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Quellensteuer.

Der Anleger kann den Steuerabzug vermeiden, in dem er entweder am Informationsaustausch über Zinszahlungen mit seinem Wohnsitzstaat teilnimmt oder eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.

Je nach der jeweiligen Zusammenstellung des Portfolios kann der Berenberg Systematic Approach bis hin zu der Gesamtheit seines Vermögens in den Anwendungsbereich des Quellensteuerabzugs fallen.

Die Teilfonds im Überblick

Teilfondsname	Global Stockpicker Fund
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Berenberg Systematic Approach - Global Stockpicker Fund
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Berenberg Systematic Approach - Global Stockpicker Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller auf den weltweiten Aktienmärkten investiert. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienauswahl bildet ein systematisches Aktienselektionsmodell. Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genusssscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden. Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens kann in Zielfonds gemäß Artikel 41 (1) e.) des Gesetzes von 2010 investiert werden. Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten. Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Besondere Risikohinweise Risiken bei Aktien Risiken bei Kursveränderung an Rentenmärkten Kursrisiko bei Zinsänderung
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.A.
Anlageberater	Berenberg Bank (Schweiz) AG
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 31. Dezember 2006
2. bis 4. Rechnungsjahr	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember
5. Rechnungsjahr	01. Januar 2010 bis 30. September 2010

Folgende Rechnungs-jahre	Jeweils 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 30. September des jeweils folgenden Kalen-derjahres.					
Fondslaufzeit	Unbegrenzt					
Veröffentlichung im Mémorial C und Hinter-legung beim Handelsre-gister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 25. September 2006 und letztmalig am 06. Februar 2015.					
Anteilklassen	A	B	C	D		
Währung	EUR	USD	EUR	USD		
Wertpapierkennnummer	A0LBA1	A0LBA2	A0MVR2	A0MVR3		
ISIN Code	LU0267932464	LU0267932894	LU0301847694	LU0301853072		
Erstausgabepreis (ex-klusive Ausgabeauf-schlag)	100,- EUR	100,- USD	100,- EUR	100,- USD		
Mindestanlagesumme	Derzeit keine	Derzeit keine	2.000.000,- EUR	2.000.000,- USD		
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle					
Zur Zeit gültiger Ausga-beaufschlag	Bis zu 5,50 %					
Umtauschprovision	Derzeit keine Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A bzw. B in Anteile der Anteilklasse C bzw. D innerhalb dieses Teifonds bzw. in eine Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teifonds ist nicht möglich.					
Zur Zeit gültige Rück-nahmeprovision	Derzeit keine					
Auflagedatum / Aktivie-rungsdatum und Aufla-geort	25. September 2006 im Großherzogtum Luxembourg		16. Oktober 2013 im Großherzogtum Luxembourg	derzeit noch offen		
Verwaltungs- und Zentralverwaltungs-stellenvergütung	Bis zu 1,65 % p.a. des Nettoteilfondsvermö-gens		Bis zu 0,65 % p.a. des Nettoteilfondsver-mögents			
Depotbankvergütung	Durchschnittlich 0,09 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens; abhängig von der für das jewei-lige Zielinvestment verfügbaren Lagerstelle kann die Vergütung auch höher oder niedriger ausfallen, mind. EUR 26.400,- Euro p.a. pro Teifonds					
Verwendung der Erträge	Thesaurierung					
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währungen EUR und USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.					
Vertriebsländer	Luxembourg, Schweiz, Österreich, Großbritannien und Deutschland					
Risikomanagement-verfahren	Commitment Approach gemäß CSSF Rundschreiben 11/512					

Die Teilfonds im Überblick

Teilfondsname	European Stockpicker Fund
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Berenberg Systematic Approach - European Stockpicker Fund
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Berenberg Systematic Approach European Stockpicker Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller investiert, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa tätigen. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienauswahl bildet ein systematisches Aktienselektionsmodell. Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden. Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens kann in Zielfonds gemäß Artikel 41 (1) e.) des Gesetzes von 2010 investiert werden. Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten. Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Besondere Risikohinweise Risiken bei Aktien Risiken bei Kursveränderung an Rentenmärkten Kursrisiko bei Zinsänderung
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.A.
Anlageberater	Berenberg Bank (Schweiz) AG
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 31. Dezember 2006
2. bis 4. Rechnungsjahr	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember

5. Rechnungsjahr	01. Januar 2010 bis 30. September 2010	
Folgende Rechnungs-jahre	Jeweils 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 30. September des jeweils folgenden Kalen-derjahres.	
Fondslaufzeit	Unbegrenzt	
Veröffentlichung im Mémorial C und Hinter-legung beim Handelsre-gister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 25. September 2006 und letztmalig 06. Februar 2015.	
Anteilklassen	A	C
Währung	EUR	
Wertpapierkennnummer	A0MU87	A0MU88
ISIN Code	LU0301848403	LU0301849393
Erstausgabepreis (ex- klusive Ausgabeauf-schlag)	100,- EUR	100,- EUR
Mindestanlagesumme	Derzeit keine	2.000.000,- EUR
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Zur Zeit gültiger Ausga-beaufschlag	Bis zu 5,50 %	
Umtauschprovision	Derzeit keine Ein Umtausch von Anteilen der Anteilkasse A in Anteile der Anteilkasse C innerhalb die- ses Teifonds bzw. in eine Anteilkasse C bzw. D eines anderen Teifonds ist nicht möglich.	
Zur Zeit gültige Rück-nahmeprovision	Derzeit keine	
Auflagedatum / Aktivie-rungsdatum und Aufla-geort	18. Juni 2007 im Großherzogtum Luxembourg	31. Oktober 2012 im Großherzogtum Luxembourg
Verwaltungs- und Zentralverwaltungs-stellenvergütung	Bis zu 1,65 % p.a. des Nettoteilfondsvermö-gens	Bis zu 0,65 % p.a. des Nettoteilfondsver-mögens
Depotbankvergütung	Durchschnittlich 0,09 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens; abhängig von der für das jewei-lige Zielinvestment verfügbaren Lagerstelle kann die Vergütung auch höher oder niedriger ausfallen, mind. EUR 26.400,- Euro p.a. pro Teifonds	
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währungen EUR. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	
Vertriebsländer	Luxembourg, Schweiz, Österreich, Großbritannien und Deutschland	
Risikomanagement-verfahren	Commitment Approach gemäß CSSF Rundschreiben 11/512	

Die Teilfonds im Überblick

Teilfondsname	US Stockpicker Fund
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Berenberg Systematic Approach - US Stockpicker Fund
Teilfondswährung	USD
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Berenberg Systematic Approach US Stockpicker Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller investiert, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika tätigen. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienauswahl bildet ein systematisches Aktienselektionsmodell. Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden. Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens kann in Zielfonds gemäß Artikel 41 (1) e.) des Gesetzes von 2010 investiert werden. Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten. Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Besondere Risikohinweise Risiken bei Aktien Risiken bei Kursveränderung an Rentenmärkten Kursrisiko bei Zinsänderung
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.A.
Anlageberater	Berenberg Bank (Schweiz) AG
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 31. Dezember 2006
2. bis 4. Rechnungsjahr	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember

5. Rechnungsjahr	01. Januar 2010 bis 30. September 2010					
Folgende Rechnungs-jahre	Jeweils 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 30. September des jeweils folgenden Kalen-derjahres.					
Fondslaufzeit	Unbegrenzt					
Veröffentlichung im Mémorial C und Hinter- legung beim Handelsre- gister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 25. September 2006 und letztmalig am 06. Februar 2015.					
Anteilklassen	A	B	C	D		
Währung	EUR	USD	EUR	USD		
Wertpapierkennnummer	A1135U	A1C33X	A1135V	A1C33Y		
ISIN Code	LU1068779807	LU0534928600	LU1068780052	LU0534930846		
Erstausgabepreis (ex- klusive Ausgabeauf- schlag)	100,- EUR	100,- USD	100,- EUR	100,- USD		
Mindestanlagesumme	Derzeit keine	Derzeit keine	2.000.000,- EUR	2.000.000,- USD		
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle					
Zur Zeit gültiger Ausga- beaufschlag	Bis zu 5,50 %					
Umtauschprovision	Derzeit keine Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen A bzw. B in Anteile der Anteilklassen C bzw. D innerhalb dieses Teifonds bzw. in eine Anteilklassen C bzw. D eines anderen Teifonds ist nicht möglich.					
Zur Zeit gültige Rück- nahmeprovision	Derzeit keine					
Auflagedatum / Aktivie- rungsdatum und Aufla- geort	14. Juli 2014 im Großherzogtum Luxembourg	12. Oktober 2010 im Großherzogtum Luxembourg	14. Juli 2014 im Großherzogtum Luxembourg	18. Januar 2012 im Großherzogtum Luxembourg		
Erstzeichnungsphase	07. Juli 2014 – 11. Juli 2014	-	07. Juli 2014 – 11. Juli 2014	-		
Verwaltungs- und Zentralverwaltungs- stellenvergütung	Bis zu 1,65 % p.a. des Nettoteilfondsvermö- gens		Bis zu 0,65 % p.a. des Nettoteilfondsver- mögen			
Depotbankvergütung	Durchschnittlich 0,09 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens; abhängig von der für das jewei- lige Zielinvestment verfügbaren Lagerstelle kann die Vergütung auch höher oder niedriger ausfallen, mind. EUR 26.400,- Euro p.a. pro Teifonds					
Verwendung der Erträge	Thesaurierung					
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile der Anteilklassen „B“ und „D“ lauten auf die Währungen USD. Anteile der Anteilklassen „A“ und „C“ lauten auf die Währung EUR. Für Anleger, die Anlagen aus einer je- weils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.					
Vertriebsländer	Luxembourg, Schweiz, Österreich, Großbritannien und Deutschland					
Risikomanagement- verfahren	Commitment Approach gemäß CSSF Rundschreiben 11/512					

Die Teilfonds im Überblick

Teilfondsname	Stockpicker Protect Fund*
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Berenberg Systematic Approach – Stockpicker Protect Fund
Teilfondswährung	USD
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des Berenberg Systematic Approach – Stockpicker Protect Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>*Der Begriff „Protect“ weist auf die im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzte „Protect Overlay“ Investmentstrategie hin und stellt keine absolute oder andere Garantie für den Schutz der Investments von den Anteilinhabern dar.</p>
Anlagegrundsätze	<p>Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller investiert, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika tätigen. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienauswahl bildet ein systematisches Aktienselektionsmodell.</p> <p>Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden.</p> <p>Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens kann in Zielfonds gemäß Artikel 41 (1) e.) des Gesetzes von 2010 investiert werden. Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten.</p> <p>Das Kursrisiko des Teilfonds soll dabei vorrangig durch börsengehandelte Futures abgesichert werden. Die Entscheidungen über den Zeitpunkt einer Absicherung sollen durch ein quantitatives Modell, das grundsätzlich als ein trendfolgendes Modell betrachtet werden kann gesteuert werden. Aufgrund des trendfolgenden Charakters der Absicherungsstrategie ist damit zu rechnen, dass die Absicherungspositionen in steigenden Märkten nicht (vollständig) rechtzeitig aufgelöst oder in fallenden Märkten nicht (vollständig) rechtzeitig eingegangen werden können, um der Marktentwicklung zu entsprechen. Ein Wertverlust ist daher trotz Umsetzung der Sicherungsstrategie nicht auszuschließen. Ebenso kann nicht die Einhaltung einer Wertuntergrenze zugesichert werden.</p>
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	<p>Besondere Risikohinweise</p> <p>Risiken bei Aktien</p> <p>Risiken bei Kursveränderung an Rentenmärkten</p> <p>Kursrisiko bei Zinsänderung</p>
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.
Transfer- und Registerstelle	State Street Bank Luxembourg S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	State Street Bank Luxembourg S.A.
Fondsmanager	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Anlageberater	Berenberg Bank (Schweiz) AG
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.			
Rechnungsjahr	01. Oktober bis 30. September			
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 30. September 2014			
Folgende Rechnungsjahre	Jeweils 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres.			
Fondslaufzeit	Unbegrenzt			
Veröffentlichung im Mémorial C und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 25. September 2006 und letztmalig am 06. Februar 2015.			
Anteilklassen	A	B	C	D
Währung	EUR	USD	EUR	USD
Wertpapierkennnummer	A1W13K	A1W13L	A1W7DX	A1W7DY
ISIN Code	LU0951157725	LU0951159002	LU0951157998	LU0951159424
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- EUR	100,- USD	100,- EUR	100,- USD
Mindestanlagesumme	Derzeit keine	Derzeit keine	2.000.000,- EUR	2.000.000,- USD
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	04. November 2013 im Großherzogtum Luxembourg	04. November 2013 im Großherzogtum Luxembourg	derzeit nicht aufgelegt	04. November 2013 im Großherzogtum Luxembourg
Erstzeichnungsphase	23. Oktober 2013 – 04. November 2013	23. Oktober 2013 – 04. November 2013	derzeit nicht aufgelegt	23. Oktober 2013 – 04. November 2013
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	Alle Anteilklassen: maximal 5,5%			
Umtauschprovision	Derzeit keine Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A bzw. B in Anteile der Anteilklasse C bzw. D innerhalb dieses Teifonds bzw. in eine Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teifonds ist nicht möglich.			
Zur Zeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine			
Verwaltungsvergütung inkl. Fondsmanagervergütung	Bis zu 1,00% p.a. des Nettoteifondsvermögens	Bis zu 0,70 % p.a. des Nettoteifondsvermögens		
Depotbankvergütung	Durchschnittlich 0,09 % p.a. des Nettoteifondsvermögens; abhängig von der für das jeweilige Zielinvestment verfügbaren Lagerstelle kann die Vergütung auch höher oder niedriger ausfallen, mind. EUR 26.400,- Euro p.a. pro Teifonds			
Performance Fee	Für Anteilklassen „A“ und „B“ beträgt die Performance-Fee pro Anteilklasse 10 % der täglichen aktiven Rendite (nach BVI-Methode, d.h. Bereinigung des Anteilwertes durch rechnerische Reinvestition von Ausschüttungen) des Fonds gegenüber dem Vergleichsmaßstab (50% Libor USD 3 Mona-	Für Anteilklassen „C“ und „D“ ist derzeit keine Performance Fee vorgesehen.		

	te:50% S&P 100 USD (TR)) multipliziert mit dem Vortages-Fondsvermögen. Die so ermittelten Beträge werden über die Abrechnungsperiode kumuliert. Dabei reduziert sich der ermittelte Betrag immer dann, wenn die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabes unterschritten wird. Ein negativer Saldo wird in die folgende Abrechnungsperiode übertragen (Negativvortrag). Die Vergütung erfolgt quartalsweise. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile der Anteilklassen „A“ und „C“ lauten auf die Währung EUR. Die Anteile der Anteilklassen „B“ und „D“ lauten auf die Währung USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
Vertriebsländer	Luxembourg, Schweiz, Österreich, Großbritannien und Deutschland
Risikomanagement-verfahren	Commitment Approach gemäß CSSF Rundschreiben 11/512

Verwaltungsreglement

Artikel 1

Der Fonds

Der Fonds Berenberg Systematic Approach nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 25. September 2006 aufgelegt. Seit dem 01. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilinhaber" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Fonds einen oder mehrere Teifonds (Umbrella-Konstruktion).

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als ein selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teifonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teifonds getrennt. Jeder Teifonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die eigenen Verbindlichkeiten.

Die Gesamtheit der Teifonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teifonds beteiligt.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teifonds nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teifonds separat anwendbar.

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden.

Das Verwaltungsreglement sieht für die Teifonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen *taxe d'abonnement* (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen

Anteilkasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilkasse, die zur Investition von Retailkunden bestimmt ist nicht mit einer Anteilkasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen oder die Auflösung einer oder mehrerer Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilinhaber kostenlos die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Anteilklassen verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere Teilfonds auflegen, zwei oder mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere Teilfonds auflösen. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Teilfonds erfolgt auf Grund des Nettofondsvermögens eines jeden von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Teilfonds oder Anteilklassen oder die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds oder Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilinhaber kostenfrei die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Teilfonds oder den Umtausch in einen oder mehrere Teilfonds verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass bei Zusammenlegung von zwei oder mehreren Teilfonds oder Anteilklassen, die Anteile der Anteilinhaber, die die Rücknahme der Anteile während der oben genannten Frist nicht verlangt haben, automatisch nach Ablauf der Frist in Anteile des aufnehmenden Teilfonds bzw. in Anteile der Anteilkasse des aufnehmenden Teilfonds getauscht werden.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Depotbank verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im "Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "Mémorial C" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Tabellenteil „Die Teilfonds im

Überblick“ fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 **Die Depotbank**

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die State Street Bank Luxembourg S.A., Luxembourg zur Depotbank.

Die Funktionen und die Haftung der Depotbank richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 90 (neunzig) Tagen zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine neue Depotbank ernennen, die die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Depotbank in separat geführten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separat geführten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Verwaltungsvergütung. Die Depotbank entnimmt den separat geführten Konten nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements und im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen; dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Anteilinhaber nicht aus;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Teilfondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Teil-

fondsvermögen nicht haftet.

Die Depotbank ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Depotbank im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Fonds erlangt hat und die die CSSF benötigt um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes von 2010 durch den Fonds zu überwachen.

Artikel 4

Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen der Teilfondsvermögen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörsse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig ist.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der

Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
6. Jedoch können die Teifonds höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in andere als die unter A 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
7. Die Teifonds dürfen daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Vermögen der Teifonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf die jeweiligen Teifondsvermögen angewendet:

1. Die Teifonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Die Teifonds dürfen höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Teifonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A 2. ist, 10%;

- und ansonsten 5 % des Nettoteilfondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % ihres Nettoteilfondsvermögens anlegen, darf 40 % des Wertes ihres Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B 1., dürfen die Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe darf zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

7. **Abweichend von B 1. bis 6. kann ein Teilfonds nach Zustimmung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden.**
Eine Ausnahmegenehmigung erteilt die CSSF nur dann, wenn sie die Auffassung ver-

**tritt, dass die Anteilinhaber eines solchen OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. und 11. einhalten.
Diese OGAW müssen in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere einer Emission zusammen nicht mehr als 30 % des Nettofondsvermögens überschreiten dürfen.**

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
b) Ferner darf der Teilfonds jeweils insgesamt höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die die Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitleindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

gen erfüllen:

- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
- der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
- der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

- b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außer gewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
12. a) Die Teilfonds brauchen die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Netto teilstfondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.
- b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen von den Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so haben diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- c) Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung, Punkt B1. bis 6, 8 bis 9 und 11 als eigenständiger Emittent anzusehen.
13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds bzw. Teilfonds, noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds Kredite aufnehmen. Der Fonds bzw. die Teilfonds dürfen jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von Absatz a) können die Teilfonds Kredite bis zu 10 % Ihres Nettoteilfondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.
14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgie einstehen, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Teilfonds nicht entgegen.
15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.
16. Die Teilfonds dürfen flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % ihres Nettoteilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Die Teilfonds werden nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

2. Die Teifondsvermögen dürfen nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, die nicht zu jeder Zeit kündbar sind, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergebote mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die die Teifonds im Portfolio halten) von Zielfonds fließen dem jeweiligen Teifondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- i. Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- iii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilkasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit nachfolgend oder zuvor unter C) nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- i. Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- iv. Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
 - Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
- v. Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilkasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der Fonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein.

Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außer-

dem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);

- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP. Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30% des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10% des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50% des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1% der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25%.
- Bei Cash in Fremdwährung 4%.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1%
2 - 5 Jahre	2%
5 - 10 Jahre	3%
> 10 Jahre	5%

➤ Corporate Bonds 15%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds bzw. der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofonds- bzw. Nettoteilfondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teifonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teifonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5

Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind je Teifonds unterschiedlich definiert und sind jeweils im Tabellenteil (Die Teifonds im Überblick) zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Teifonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teifonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse notiert sind, werden zum Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörsse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu Ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Teifonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Teifonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes oh-

ne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Teilfonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilkasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilkasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilkasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilkasse am gesamten Nettofondsvermögen des Teilfonds erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Artikel 6

Ausgabe und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teifonds bzw. einer Anteilkasse haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des jeweiligen Teifonds bzw. Anteilkasse.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Sofern für einen Teifonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilkasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen der Teifonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Teifonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplits kostenfrei zusätzliche Anteile des Teifonds über die Depotbank an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplit für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teifonds tauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Teifonds, ggf. unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller

Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Teilfonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8

Anteilzertifikate

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anteile können auch über Globalurkunden verbrieft werden. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen. Diese Merkmale werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und für jeden Teilfonds in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt, die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Die Rücknahmeprovision wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Tabellenteil „Der Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Tabellenteils „Die Teilfonds im Überblick“ oder des Verkaufsprospekts definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teifonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen eines Teifonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teifonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teifonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11

Aufwendungen und Kosten des Fonds

Die Teifonds tragen die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals bezogen auf das Geschäftsjahr des jeweiligen Teifonds zahlbar ist, gemäß Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“; aus dieser Vergütung erhalten der Anlageberater und/oder der Fondsmanager ebenfalls eine Vergütung;
- b. das Entgelt der Depotbank zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer,

- das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“;
- c. ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer;
 - d. Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - e. im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
 - f. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
 - g. ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z.B. Wertpapierleihe)),
 - h. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teifonds handeln;
 - i. Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - j. sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds Manager oder ein Anlageberater hat ggf. Anspruch auf eine Performance-Vergütung, wie in der Übersicht „Die Teifonds im Überblick“ festgelegt.

Die Performance-Vergütung wird nach Ermittlung aller übrigen in diesem Artikel beschriebenen Gebühren täglich ermittelt und ist zu Gunsten der Fondsmanagementgesellschaft zuzüglich evtl. Mehrwertsteuer zahlbar, wie in der Übersicht „Die Teifonds im Überblick“ festgelegt.

An jedem ersten Bewertungstag eines Geschäftsjahres des Fonds wird der letzte im vorherigen Geschäftsjahr festgestellte Inventarwert je Anteil, abzüglich einer eventuellen Ausschüttung, als Referenzwert festgesetzt. Im ersten Geschäftsjahr gilt der Erstanteilwert als Referenzwert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Performancefee auf Basis des Nettoinventarwertes erfolgt, dieser enthält sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne und Verluste. Daher kann eine Performancefee auch auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, die eventuell niemals realisiert werden.

Da das Fondsvermögen eines Teifonds in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt ein Teifonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teifonds keine Gebühren berechnen. Erwirbt ein Teifonds Anteile eines anderen Teifonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teifonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teifonds als auch auf Ebene des Zielfonds berechnen. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil – bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit ein Teifonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegergebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne

Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die den Teifonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können den Teifonds belastet werden. Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds in der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus ausserbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilklassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12

Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13

Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung eines Teifonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im Teifonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Teifonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Tabellenteil „Die Teifonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im Mémorial C veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teifonds bzw. einer jeden Anteilkasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.lu, veröffentlicht. Der Inventarwert eines jeden Teifonds bzw. einer jeden Anteilkasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.lu) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 16

Dauer des Fonds / der Teifonds, Zusammenschluss und Auflösung

Unbeschadet einer anderen Regelung in der Tabelle „Die Teifonds im Überblick“ wurden der Fonds bzw. die Teifonds auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds bzw. die Teifonds können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds bzw. Teifonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial C, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds bzw. der Teifonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds bzw. der Teifonds oder den Zusammenschluss des Fonds bzw. der Teifonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds bzw. die Teifonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds bzw. eines Teifonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im Mémorial C und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Teifonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Teifonds einzulösen.

Artikel 18

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen. Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt in geänderter Fassung am 23. Januar 2015 in Kraft.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 8.894 Mio. EUR
(Stand: 30. September 2013*)

Verwaltungsrat:

Bernd Vorbeck
Präsident
Sprecher der Geschäftsführung der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Alain Nati
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Markus Neubauer
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung:

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Alain Nati
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Depotbank:

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 1,473,207,665 Euro
(Stand: 31. März 2013*)

Anlageberater (für die „Global Stockpicker Fund“, „European Stockpicker Fund“, „US Stockpicker Fund“ Teifonds und Sub-Berater für den „Stockpicker Protect Teifonds“):

Berenberg Bank (Schweiz) AG
Kreuzstraße 5
CH-8034 Zürich

Fondsmanager (für den Stockpicker Protect Fund)

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
D-20354 Hamburg

Fondsmanager (für die „Global Stockpicker Fund“, „European Stockpicker Fund“, „US Stockpicker Fund“ Teifonds)

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

**Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle
im Großherzogtum Luxemburg:**

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg;

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer
für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZAHL- und INFORMATIONSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
D- 20354 Hamburg

VERTRIEBSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
D- 20354 Hamburg

Bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstelle können Anteile am Berenberg Systematic Approach gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmevermögen, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.lu veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Der ausländische Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrech-

nung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören Substanzausschüttungen. Steuerrechtlich liegt eine solche aber nur dann vor, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass beim Investmentfonds keinerlei ausschüttbare Erträge i. S. d. Investmentsteuerrechts (KAGG, AuslInvestmG und InvStG) aus dem laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr vorliegen, die Substanzausschüttungen veröffentlicht sowie in die Feststellungserklärungen mit aufgenommen wurden. Zu den ausschüttbaren Erträgen in diesem Sinne gehören jedoch nicht die ausschüttungsgleichen Erträge. Im Falle von Substanzausschüttungen sind grundsätzlich die Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Investmentanteil um den auf den Anleger entfallenden Anteil an der Substanzausschüttung zu vermindern. Betriebliche Anleger können alternativ stattdessen einen passiven Ausgleichsposten bilden. Beim Privatanleger kann im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile die Kürzung der Anschaffungskosten auch durch die Hinzurechnung der Substanzausschüttungen ersetzt werden.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und , Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleichermaßen gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentfonds. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworrene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentfonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erwerben bzw. erworben haben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.). Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese auf Ebene des Investmentfonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,-EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Veräußerungserlös ist um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlte und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländischen Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind seit dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen. Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des ausländischen Investmentfonds.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen („Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen. Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

3. In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem ausländischen Investmentfonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und somit letztlich doch steuerpflichtig. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem ausländischen Investmentfonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds, wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentfonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anle-

ger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandwirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des ausländischen Investmentfonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstätiglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Investmentfonds.

III Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

IV Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

V Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentfonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentfonds bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt.

VI Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen

Handelt es sich um ausländische Spezial-Investmentfonds hat die ausländische Investmentgesellschaft den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt zu machen; von der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger kann wegen der geringen Anzahl an Anlegern abgesehen werden. Ein ausländischer Spezial-Investmentfonds liegt nur vor, wenn die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt ist und die Anleger keine natürlichen Personen sind. Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern unaufgefordert innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines befugten Berufsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Bei ausschüttenden ausländischen Spezial-Investmentfonds beginnt die Frist mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds ist die Korrektur von unzutreffenden Angaben nicht über die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Vielmehr sind die fehlerhaften Beträge nach den allgemeinen steuerlichen Korrekturvorschriften bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen, in die die fehlerhaften Beträge eingegangen sind. Handelt es sich um keinen ausländischen Spezial-Investmentfonds (ausländische Publikumsfonds) hat die ausländische Gesellschaft für die Anleger die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. spätestens 4 Monate nach dem Tag des Beschlusses im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Um die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, haben ausländische Investmentgesellschaften die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge zu ermitteln (= kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) und in der gleichen Frist wie die Besteuerungsgrundlagen mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen.

Hat die ausländische Investmentgesellschaft Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat sie die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamtes für Steuern in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinbahrte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3

Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentfonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

IX Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Die Verschmelzung führt weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu keiner Besteuerung derselben. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Rückgabe/Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dies ist dann gegeben, wenn der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 (= Tag nach der Verkündung des AIFM-StAnpG) aufgelegt worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllt. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG (AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013, BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.) -dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentfonds erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Ziel-Investmentfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Gesellschaft für diese Ziel-Investmentfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die

erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentfonds erworben hat und die jeweilige Gesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Dach-Investmentfonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Investitionsgesellschaften i.S.d §§ 18 und 19 InvStG (Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (AIFM-StAnpG), BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.).

XI EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 % (seit dem 1.7.2011) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden. Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten

- löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko:

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamts für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Asset Management AG, Bahnhofstrasse 8, CH-9001 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, CH-9004 St. Gallen.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der www.fundinfo.com. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder des Verwaltungsreglements sowie die Liquidation des Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement, Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (0)58 458 48 00).

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. publiziert.

EU-Zinsbesteuerung

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das „Abkommen“), abgeschlossen. Gestützt auf dieses Abkommen und auf die sachbezügliche, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Wegleitung, können die wesentlichen Punkte in Bezug auf Anlagefonds, die außerhalb der Schweiz errichtet wurden, jedoch durch Schweizer Zahlstellen vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- Schweizer Zahlstellen müssen einen Steuerrückbehalt (der „Rückbehalt“) auf die Zinszahlungen an Begünstigte, die natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind (der „Anleger“), abführen. Der Anleger kann ausdrücklich seine Einwilligung dazu erteilen, dass anstelle eines Rückbehaltes eine Meldung vorgenommen wird.
- Es finden folgende Geringfügigkeitsregeln Anwendung:
 - a) Erträge aus Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens anlegen, gelten nicht als Zinszahlungen.
 - b) Ertragsausschüttungen von Anlagefonds, welche direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, höchstens jedoch 40 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, unterliegen dem Rückbehalt. Die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Anteile dieser Anlagefonds erzielt werden, unterliegen keinem Rückbehalt.
 - c) Ertragsausschüttungen von Anlagefonds oder Erträge, die durch Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe von Anteilen von Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr

als 40 % des Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, die Zinsen im Anwendungsbereich des Abkommens erzielen, unterliegen dem Rückbehalt.

Wenn die Zahlstelle vom Anlagefonds nicht die nötigen Angaben über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle muss den Rückbehalt des gesamten Ausschüttungsbetrages vornehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Die gleichen Regeln gelten bei Verkauf, Rückzahlung und Rückgabe von Anteilen.

Zinszahlungen aus Forderungen gegen Schuldner mit Domizil in der Schweiz unterliegen nicht dem Abkommen (mit einigen Ausnahmen, z.B. Schweizer Anlagefonds, auf denen die Verrechnungssteuer nicht erhoben werden muss).

Für Investoren, für welche die Qualifikation des Anlagefonds nach dem Abkommen wichtig ist, namentlich die Frage, ob ein Anlagefonds unter die Geringfügigkeitsregeln gemäß lit. a und b oben fällt (was typischerweise bei Aktienfonds der Fall sein sollte), werden aufgefordert, vor Tätigung einer Anlage die Zahlstelle zu kontaktieren.

Zahlungen von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile des Sondervermögens für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaft;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizerische Fondsleitungen;
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 1 KAG;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 4 KAG und Art. 8 KKV;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich betreffend den öffentlichen Vertrieb von Anteilen des Sondervermögens "Berenberg Systematic Approach".

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Berenberg Systematic Approach in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Zahlstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile:

Firma: **Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG,**

Anschrift: **Graben 21, A-1010 Wien,**

Telefon: **0043 (0) 50 100-11744,**

Fax: **0043 (0) 50 100-17499.**

- Rückkaufanträge für das o. a. richtlinienkonforme Sondervermögen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rückkaufpreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vornehmen.
- Die jeweilige aktuelle Fassung der Verwaltungsreglements des o. a. richtlinienkonformen Sondervermögens, der Verkaufsprospekt samt Ergänzungsblatt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich; dort kann auch in sonstigen Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.
- Der jeweilige Nettoinventarwert des Fonds kann unter www.universal-investment.lu eingesehen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „Der Standard“ publiziert.

Supplement – Additional information for United Kingdom investors only

This supplemental prospectus for investors from the United Kingdom forms part of the prospectus (the Prospectus) and should be read in the context of, and in conjunction with the Prospectus. This Supplement contains specific information in relation to the Berenberg Systematic Fund (the Fund), an umbrella open-ended investment company with variable capital and segregated liability between sub-funds governed by the law of Luxembourg and authorised by the Commission de Surveillance du Secteur Financier (the Financial Regulator). The Fund has been authorised under Part I of the Luxembourg law of 17 December 2010 relating to collective investment undertakings (loi relative aux organismes de placement collectif, the 2010 Law) and qualifies as an Undertaking for Collective Investments in Transferable Securities (UCITS), and may therefore be offered for sale in European Union Member States (subject to registration in countries other than the Grand Duchy of Luxembourg).

FACILITIES AGENT SERVICES IN THE UK

Global Funds Registration has been appointed to act as facilities agent for the Fund in the United Kingdom (the Facilities Agent). The Facilities Agent has agreed to provide facilities at its offices located at 1st Floor, 10 New Street, London, EC2M 4TP where:

- (a) a Shareholder may redeem his or her Shares and from which payments of the price on redemption may be obtained;
- (b) a Shareholder may lodge a complaint concerning the operation of the Fund or sub-funds of the Fund (together the Funds);
- (c) a Shareholder may obtain, during usual business hours on any business day, copies of the Funds' most recent Memorandum and Articles of Association, Prospectus, Key Investor Information Document, annual and semi-annual reports; and
- (d) information can be obtained in writing about the Funds' most recently published Share prices. Any person with questions relating to their ability to invest in the Funds should consult a financial adviser specialising in advising on participation in collective investment schemes. If you are in any doubt about the contents of this document, you should consult your professional adviser authorised pursuant to the FSA.

Words and expressions defined in the Prospectus shall, unless the context otherwise requires, have the same meaning when used in this Supplement.

Copies of this Prospectus can be obtained from and enquiries regarding the Fund should be addressed to:

Global Funds Registration

1st Floor,
10 New Street,
London,
EC2M 4TP

or

Universal-Investment-Luxembourg S.A.

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Grand Duchy of Luxembourg